

Kundmachung

Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten gem §§ 13 Abs 2 und 5 sowie 42 Abs 1a AVG

Aktenzahl: h010.3-1/2024-1

§ 1

Parteienverkehr, persönliche Anbringen

Vormittag: Montag bis Freitag, von 08.00 bis 12:00 Uhr,
(ausschließlich Vormittag: Faschingsdienstag, Karfreitag, 24. und 31. Dezember).

Nachmittag: ausschließlich nach telefonischer Terminvereinbarung,
Montag bis Donnerstag, von 13.30 bis 17.00 Uhr.

Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage und Tage ohne Dienstbetrieb. Tage ohne Dienstbetrieb werden auf der Internetseite der Stadt Hohenems (www.hohenems.at) bekannt gegeben.

§ 2

Amtsstunden

Die Amtsstunden decken sich mit den Zeiten des Parteienverkehrs. Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen.

§ 3

Schriftliche Eingaben

Schriftliche Eingaben an die Stadt Hohenems können rechtswirksam wie folgt übermittelt werden:

Post: Stadt Hohenems
Kaiser-Franz-Josef-Straße 4
6845 Hohenems
Im Postkasten eingeworfene Briefsendungen werden um 17:00 Uhr entnommen.

E-Mail: stadt@hohenems.at

Die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust eines Schriftstückes) trägt der Absender.

Die Empfangsgeräte für E-Mails sind außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, sie werden aber nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht, sofern die Frist noch offen ist.

Schriftliche Einwendungen im Zusammenhang mit mündlichen Verhandlungen sind spätestens bis zum Ende der Amtsstunden am Tag vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung einzubringen.

Die Bearbeitung von E-Mails, die an persönliche E-Mail-Adressen von Mitarbeitenden gesendet werden, ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 4

Kundmachungen, Veröffentlichungen

Kundmachungen und Veröffentlichungen, welche die Stadt Hohenems vorzunehmen hat, werden im Veröffentlichungsportal ([Veröffentlichungsportal - Stadt Hohenems](#)), über die Startseite der Homepage der Stadt Hohenems im Internet zugänglich gemacht.

Hohenems, am 29.01.2024

Für die Stadt Hohenems

Dieter Egger
Bürgermeister